– Vollstreckbare Ausfertigung –

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2-06 O 377/20

Hinweis: Geschuldete Beträge sind nur an Berechtigte selbst, nicht an die Gerichtskasse/--zahlstelle zu zahlen.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R. v. d. d. Vorstand, Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Meyer-Dulheuer MD Legal Patentanwälte PartG mbB, Speicherstraße 59, 60327 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: J30S1

gegen

JW Opfer Hilfe (JW Victims Help) e. V. v. d. d. Vorstand, Talweg 9 1/3, 86154 Augsburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen RDP Röhl Dehm & Partner Rechtsanwälte mb, Moritzplatz 6, 86150 Augsburg
Geschäftszeichen: 10493/20 + 10495/20

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch die Rechtspflegerin Satlukal am 26.11.2024 beschlossen:

Die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.08.2022 und des vollstreckbaren Urteils des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 25.01.2024 und des vollstreckbaren Beschlusses des BGH vom 16.10.2024

von der Klägerin

an den Beklagten

zu erstattenden Kosten der 1. Instanz und der 2. Instanz und der 3. Instanz werden auf **15.490,24 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 22.10.2024 festgesetzt.

Das Gericht hat der Klägerin gestattet wegen der Kosten der 1. und der 2. Instanz, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Titels vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

A. Kosten der 1. Instanz

Die zu erstattenden Kosten wurden antragsgemäß auf 4.941,38 EUR festgesetzt.

B. Kosten der 2. Instanz

Die zu erstattenden Kosten wurden antragsgemäß auf 5.995,32 EUR festgesetzt.

C. Kosten der 3. Instanz

Die zu erstattenden Kosten wurden antragsgemäß auf 4.553,54 EUR festgesetzt.

Gesamtzusammenstellung

Von der Klägerin an den Beklagten zu erstattende Kosten der 1. Instanz:	4.941,38 EUR
Von der Klägerin an den Beklagten zu erstattende Kosten der 2. Instanz:	5.995,32 EUR
Von der Klägerin an den Beklagten zu erstattende Kosten der 3. Instanz:	4.553,54 EUR
Von der Klägerin an den Beklagten insgesamt zu erstattende Kosten	**15.490,24 EUR**

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, oder dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der

nten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt den, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Berechtigte oder der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt worden ist. Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte oder den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Satlukal
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 27.11.2024

Papic, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)

Vorstehende Ausfertigung wird dem Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist der Klägerin zu Händen von RA Meyer-Dulheuer MD Legal am 13.12.2024 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung beginnen (§ 798 ZPO).

Landgericht Frankfurt am Main, 16. Dez. 2024

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

LANDGERICHT
FRANKFURT (MAIN)
314